

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Steinwedel am 21. Juli 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### **1. Reihengrabstätte:**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre: | 115,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre:  | 270,00 € |
| c) für Urnen – für 30 Jahre:                  | 140,00 € |
| d)  |          |

#### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – :                    | 870,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 29,00 €  |

#### **3. Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 3 Urnen):**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – :                    | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 22,00 €  |

#### **4. Wahlgrabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasenurnengrab):**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – :                    | 840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 28,00 €  |

Zusätzlich werden dem Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten der Grabplatte, entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.

### **5. Wahlgrabstätte für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasensarggrab):**

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.680,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 56,00 €

Zusätzlich werden dem Gebührenpflichtigen die tatsächlichen Kosten der Grabplatte, entsprechend der Rechnung des Steinmetzes, in Rechnung gestellt.

### **6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 3b, 4b, 5b und 6b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: 420,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 270,00 €
- 3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) je Arbeitsstunde: 36,00 €

### **III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 60,00 €
  - a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 90,00 €
  - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €
- 2. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung aus festen Material: 60,00 €

### **V. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle:**

- 1. in Steinwedel – je Bestattungsfall: 100,00 €
- 2. in Ramhorst – je Bestattungsfall: 25,00 €

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

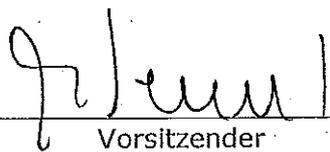
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

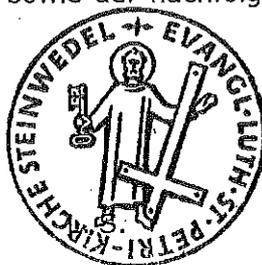
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

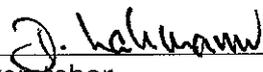
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30. November 1995 sowie der nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Steinwedel, den 21. Juli 2015

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzender

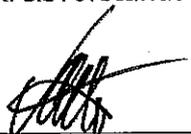


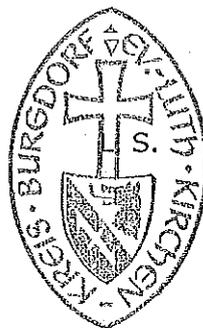
  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 11.08.15

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

  
Bevollmächtigter des KKV



# **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel hat der Kirchenvorstand am 13.10.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 2015 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

**Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz I Nr. 6 (Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung) wird wie folgt geändert:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 3b und 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 und 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz III (Verwaltungsgebühren) wird wie folgt geändert:**

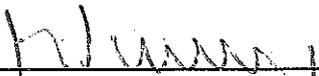
- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals  | 60,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)  | 90,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 3,00 €  |
| 4. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung aus festen Material:   | 60,00 € |

§ 2  
Inkrafttreten

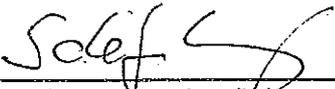
Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15.11.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Steinwedel, den 13.10.2015

Der Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

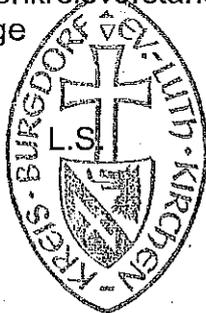


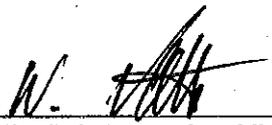
  
\_\_\_\_\_  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 04.11.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage



  
\_\_\_\_\_  
(Bevollmächtigter des KKV)